



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neuste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Arbeitsrecht	Seite 1-2
<ul style="list-style-type: none">• Aufhebungsverträge bei vorgetäuschter Betriebsstilllegung unwirksam• Elternzeit – Verringerung der Arbeitszeit• Rechtsprechungsänderung bei betriebsbedingter Kündigung	
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht	Seite 2
<ul style="list-style-type: none">• Änderung der Zweigniederlassungsvorschriften	
3. Internetrecht	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Internet-Auktion - Recht des Käufers auf persönliche Abholung der Ware	
4. Wettbewerbsrecht	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• Abmahnungen wegen Tarifänderungen möglich• 200 gleichartige Abmahnungen in drei Monaten nicht rechtsmissbräuchlich• Unaufgefordert übermittelte Werbung an Gewerbetreibenden ist wettbewerbswidrig	
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• Eignungsübergang am Fahrzeug bei Einbehaltung des Fahrzeugbriefs durch den Verkäufer	

1. Arbeitsrecht

Aufhebungsverträge bei vorgetäuschter Betriebsstilllegung unwirksam

Die Arbeitsvertragsparteien können das Arbeitsverhältnis im Zusammenhang mit einem Betriebsübergang einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag auflösen. § 613 a Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) verbietet lediglich die einseitige Kündigung wegen des Betriebsübergangs. Ein solcher Aufhebungsvertrag ist aber unwirksam, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer trotz eines geplanten Betriebsübergangs eine Betriebsstilllegung vorgetäuscht hat, um ihn so zum Abschluss des Aufhebungsvertrages zu bewegen. Der Arbeitnehmer muss die Täuschung allerdings beweisen (Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 23. November 2006, Az: 8 AZR 349/06).

Elternzeit – Verringerung der Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer kann für eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit die Verringerung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeit auch dann noch verlangen, wenn er sich bereits in Elternzeit befindet und somit von der Arbeitspflicht befreit ist. So hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Fall geurteilt, in dem die Arbeitnehmerin erst nach Beginn der Elternzeit beim gleichen Arbeitgeber einer Teilzeitbeschäftigung aufnehmen wollte. Der Arbeitgeber könne dem Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit nur dringende betriebliche Gründe entgegensetzen. Dies gelte auch für die vom Arbeitnehmer verlangte Verteilung der Arbeitszeit. Das BAG hat damit die teilweise in der Literatur vertretene Ansicht abgelehnt, dass Elternzeit und Teilzeit stets gleichzeitig beantragt werden müssten (Urteil des BAG vom 9. Mai 2006, Az: 9 AZR 278/05).

Rechtsprechungsänderung bei betriebsbedingter Kündigung

Ein Unternehmen, das mehrere Arbeitnehmer entlässt, muss bei der Auswahl soziale Gesichtspunkte wie Alter, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten und Schwerbehinderungen berücksichtigen. Üblicherweise werden diese Kriterien mit Punkten bewertet. Entlassen werden dann die Beschäftigten mit den wenigsten Punkten. Wenn dem Arbeitgeber bei dieser Bewertung ein Fehler unterliefe, so galt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) die so genannte Domino-Theorie: War auch nur eine einzige Entlassung fehlerhaft, wurden dadurch alle Kündigungen rechtlich unwirksam. Nun hat das BAG seine Rechtsprechung geändert und darauf verwiesen, dass im beurteilten Fall nur einem einzigen Kollegen die Kündigung erspart geblieben wäre. Kann der Arbeitgeber nachweisen, dass der gekündigte Arbeitnehmer auch bei richtiger Erstellung der Rangliste anhand des Punktesystems zur Kündigung angestanden hätte, so ist die Kündigung wirksam. In diesen Fällen ist der Fehler für die Auswahl des gekündigten Arbeitnehmers nicht ursächlich geworden und die Sozialauswahl jedenfalls im Ergebnis ausreichend. Für alle anderen sei der Fehler nicht ursächlich geworden, wodurch deren Kündigungen wirksam blieben (Urteil des BAG vom 9. November 2006, Az: 2 AZR 812/05).

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Änderung der Zweigniederlassungsvorschriften

Will ein deutsches Unternehmen eine selbständige Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle eröffnen, ist eine Gewerbebeanmeldung am Ort der Filiale erforderlich.

Die selbständige Zweigniederlassung ist zudem noch im Handelsregister des Amtsgerichts der Hauptniederlassung einzutragen.

Seit dem 01. Januar 2007 ist die Zweigniederlassung im Handelsregister des Amtsgerichts vor Ort nicht mehr einzutragen.

Die Handelsregisterblätter werden für die deutschen Zweigniederlassungen, die vor dem 01. Januar 2007 nicht nur am Ort der Hauptniederlassung sondern auch noch am Ort der Zweigniederlassung eingetragen wurde, vom Registergericht am Ort der Filiale geschlossen.

Die Filialen bleiben jedoch trotz der Schließung des Handelsregisterblattes als Zweigniederlassung bestehen. Wenn die Zweigniederlassung tatsächlich aufgegeben werden soll, muss dann der Eintrag als Zweigniederlassung am Sitz der Hauptniederlassung gelöscht und die Gewerbebeanmeldung am Ort der Niederlassung vorgenommen werden.

Ausländische Unternehmen müssen allerdings weiterhin ihre Zweigniederlassungen am Ort der Filiale eintragen lassen.

3. Internetrecht

Internet-Auktion - Recht des Käufers auf persönliche Abholung der Ware

Wer als Käufer bei eBay wegen zu hoher Versandkosten seine Ware lieber selbst abholen möchte, hat nach Ansicht des AG Koblenz (Urteil vom 18. Dezember 2006, Az.: 151 C 624/06) auch ein Recht hierzu. Das Abholen vor Ort ist dem Richterspruch zufolge nur dann nicht zulässig, wenn es vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Recht bekam ein Käufer zweier Fahrradsättel, für die er nur einen Euro geboten hatte. Auf Grund der Versandkosten in Höhe von acht Euro wollte er die Ware lieber persönlich abholen, was der Verkäufer ablehnte. Das Amtsgericht sah für die Weigerung des Verkäufers keine Rechtsgrundlage. Der Hinweis auf die anfallenden Versandkosten in der Beschreibung bedeute nicht ohne weiteres, dass damit schon ein Versand als einzige Möglichkeit der Warenübergabe vereinbart sei.

4. Wettbewerbsrecht

Abmahnungen wegen Tarifänderungen möglich

Alle Unternehmen, die mit Mehrwertdienstnummern beginnend mit 01805- ... arbeiten, sind von einer Tarifänderung der Deutschen Telekom ab 1. Januar 2007 betroffen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Tarif für alle 01805- Nummern von 12 auf 14 Cent pro Minute umgestellt. Bitte berücksichtigen Sie diese Änderung bei Werbemitteln, die mit einer 01805- Rufnummer gestaltet sind. Wird nicht der korrekte Minutenpreis angegeben, droht eine Abmahnung wegen Irreführung über die Preisgestaltung nach § 5 UWG.

Flyer, Annoncen und Visitenkarten, aber auch das Impressum im Internet sollten daraufhin überprüft werden, ob der Minutenpreis im neuen Jahr korrekt angegeben ist. Die Preisangabe pro Minute kann dabei nicht weggelassen werden, da die Angabe Pflicht ist.

200 gleichartige Abmahnungen in drei Monaten nicht rechtsmissbräuchlich

Nach Ansicht des OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 14. Dezember 2006, Az. 6 U 129/06) stellt es keinen Rechtsmissbrauch dar, wenn ein Unternehmen Mitbewerber wegen der Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung abmahnt. Das gelte auch dann, wenn rund 200 identische Abmahnungen innerhalb von drei Monaten verschickt und die Streitwerte überhöht angesetzt werden.

Das Gericht vermochte auch in der hohen Zahl gleichartiger Abmahnung nicht zu erkennen, dass die Geltendmachung der Unterlassungsansprüche nur dazu diene, Ansprüche auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten entstehen zu lassen. Aus der großen Zahl der Abmahnungen folge vielmehr, dass der gerügte Verstoß einen weit verbreiteten Missstand darstelle. Da Abmahnungen in so großer Zahl für den Abmahnenden auch mit einem finanziellen Risiko verbunden seien, könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese allein deswegen ausgesprochen worden seien, um den abgemahnten Konkurrenten Unannehmlichkeiten zu bereiten. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn durch ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Abmahner und einem von ihm beauftragten Rechtsanwalt letzterem eine Einnahmequelle eröffnet werden soll.

Unaufgefordert übermittelte Werbung an Gewerbetreibenden ist wettbewerbswidrig

Eine per Telefax unaufgefordert übermittelte Werbung ist auch gegenüber Gewerbetreibenden grundsätzlich als wettbewerbswidrig anzusehen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun auch für einen Fall entschieden, in dem die Telefaxsendung auf einen PC geleitet und nicht mit einem herkömmlichen Telefaxgerät ausgedruckt wurde (Urteil des BGH vom 1. Juni 2006, Az: I ZR 167/03). Weitere Informationen über die Möglichkeiten und rechtlichen Grenzen für den Einsatz von Werbung u. a. per Telefax sind zu finden unter www.darmstadt.ihk24.de, Dokumenten-Nr.: 8403.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte etc.

Eignungsübergang am Fahrzeug bei Einbehaltung des Fahrzeugbriefs durch den Verkäufer

Nach einem Urteil des BGH vom 13. September 2006 - Az.: VIII ZR 184/05 - kann beim Autokauf der Käufer, der den Kaufpreis noch nicht gezahlt hat, die Einbehaltung des Fahrzeugbriefs bei der Übergabe des Fahrzeugs regelmäßig nur dahin verstehen, dass der Verkäufer ihm das Eigentum am Fahrzeug zur Sicherung seiner Kaufpreisforderung nur unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen will.

Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.